

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 09GV/10/013
Federführend: Finanzen	Datum: 12.10.2010 Verfasser: Frau Matner
Beschluss über die Hundesteuersatzung	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 25.11.2010 Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Begründung:

Der Beschluss einer neuen Satzung wird auf Grund von Anfragen von Bürgern aus den Gemeinden empfohlen. Die Anfragen bezogen sich auf die Aushändigung von Hundesteuermarken. Die gültige Satzung sieht keine Abgabe von Hundesteuermarken vor.

Rechtliche Grundlage:

KAG M-V, KV M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei Anpassung der Höhe der Hundesteuern werden Mehreinnahmen in Höhe von 1.100,00 € erzielt.

Beitz
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Satzung

der Gemeinde Pragsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf vom 25.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes auf dem Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem das Ende der Hundehaltung bei der Gemeinde Pragsdorf angezeigt wird.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Kalenderjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|---------|
| 1. für den 1. Hund | 45,- € |
| 2. für den 2. Hund | 50,- € |
| 3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 100,- € |
| 4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund
im Sinne § 2 Abs. 1-3 Hundehalterverordnung M-V | 400,- € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
 2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad benötigt werden.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2)
1. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbeschädigtenausweis zu beantragen.
(Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" im Schwerbeschädigtenausweis)
 2. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

- (1) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.1993 (GVBl. M-V S.831) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- (3) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (4) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 - 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 - 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 - 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Burg Stargard schriftlich angezeigt.
 - 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
 - 5. Mitgliedsnachweis eines im Verband Deutsches Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereins.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde gem. §5 Abs.1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11., fällig.
Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Pragsdorf anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein.
Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke der Gemeinde Pragsdorf zurückzugeben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Pragsdorf, 07.12.2010

gez. Beitz
Bürgermeister